Der Sicherheitsrat,

*Verweist* auf die bereits beschlossenen Resolutionen mit Blick auf den Sudan und Südsudan, besonders 1591 (2005), 1651 (2005), 1665 (2006), 1672 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012), 2091 (2013), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020), 2562 (2021), 2620 (2022), ergänzt durch 2664 (2022), S/RES/2676 (2023), S/RES/2725 (2024) und S/RES/2736 (2024), welche alle die exzessive Anwendung von Gewalt im Sudan thematisieren und die Gefahr einer weiteren Destabilisierung der Region befürchten und auf die Resolution 2524 (2020), welche den Übergang zu einer zivilen Regierung und einem demokratischen Staat unterstützt,

*Bedauert zutiefst* die anhaltende Gewalt zwischen der sudanesischen Armee und der Rapid Support Force im Südsudan und im Sudan und deren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung,

*Appelliert* an die Konfliktparteien, die Menschenrechte – wie niedergeschrieben in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen – zu achten,

*Fordert* die Konfliktparteien *auf*, von weiterer Gewaltanwendung abzusehen, um die bereits fragile Lage in der Region nicht weiter zu destabilisieren.

*Nimmt* in Verweis auf Resolution 2750 weiterhin *alarmierend wahr,* dass der Konflikt im Südsudan und Sudan den Weltfrieden bedroht und die Stabilität in der Region gefährdet,

*Appelliert* an die sudanesische Regierung, den Aussöhnungsprozess – wie im Juba Peace Agreement (JPA) beschlossen – fortzuführen,

*Erinnert* an die Verurteilung des Militärcoups durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und durch den UN High Commissioner for Human Rights am 25. Oktober 2021,

*Ist sich bewusst,* dassdas sudanesische Volk selbst über seine politische Zukunft entscheiden muss, nach Jahrzehnten unter diktatorischer Herrschaft dabei aber Unterstützung braucht,

1. *Drückt seine Überzeugung aus,* dass eine langfristige Stabilisierung der Region nur durch eine Stärkung der Zivilgesellschaft im Sudan und durch die Etablierung einer zivilen Regierung erreicht werden kann;
2. *Unterstützt* den Willen des sudanesischen Volkes nach politischer Teilhabe, welchen dieses in den friedlichen Protesten im Jahre 2019 eindrucksvoll zur Schau gestellt hat und *fordert,* den bereits begonnen demokratischen Prozess im Sudan, an dessen Ende eine freie und geheime Wahl der sudanesischen Bevölkerung über eine zivile Regierung steht, wiederzubeleben;
   1. *Bekräftigt seine Überzeugung,* dass ein demokratischer Prozess von einer Ahndung und juristischen Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begleitet werden muss;
   2. *Unterstützt* sowohl den 2022 von den United Nations Integrated Transition Assistance Mission in Sudan (UNITAMS), der Afrikanischen Union, und der Intergovernmental Authority on Development (IGAD) initiierten Fahrplan zur Transition zu einem demokratischen Staat als auch die von dem Steering Committee of the Sudanese Bar Association (SAB) vorgeschlagene neue Verfassung;
   3. *Beschließt*, dass diedie Vereinten Nationen und vor allem UNITAMS und die Office of the High Commissioner for Human Rights mit ihrer Expertise das sudanesische Volk im demokratischen Transitionsprozess unterstützen und dabei folgende Schwerpunkte zu setzen:
      1. Schulung von Stammesältesten in Mediation, damit diese bei lokalen Konflikten vermitteln können;
      2. Aufbau von Parteienstrukturen;
      3. Aufbau einer neutralen Wahlkommission;
      4. Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung, die, in Kooperation mit der SAB, sich mit der Erarbeitung einer neuen Verfassung befasst;
      5. Aufteilung der Macht durch die Schaffung von stabilen, sich gegenseitig kontrollierenden Institutionen;
      6. Initiierung einer Informationskampagne über das politische System im Sudan und über die Vorschläge der verfassungsgebenden Versammlung;
   4. *Beschließt* die Entsendung einer Wahlbeobachtungsmission unter Führung der Office of Democratic Institutions and Human Rights – sobald der Sicherheitsrat feststellt, dass ein dauerhafter Frieden gewährleistet werden kann – um einen freien und fairen Ablauf der Wahlen zu überprüfen;
   5. *Fordert* in Sinne der Punkte iii. und iv. den Generalsekretär *auf*, eine Geberkonferenz zu organisieren, um die Kosten der Unterstützungs- und Wahlbeobachtungsmission zu decken;
   6. *Fordert* die Regierung der Republik des Sudans auf, Demokratiebewegungen zu schützen und diese nicht an der Ausübung ihrer Arbeit zu hindern;
3. *Ist sich voll bewusst,* dass die Voraussetzungen für den demokratischen Prozess ein Ende der Gewalt und ein Waffenstillstand sind und *begrüßt* die Vermittlungsversuche der Sudanese Coordination of Civil Democratic Forces (Tagadum) zwischen den Konfliktparteien;
   1. *Stellt fest,* dass der demokratische Prozess durch das Juba Peace Agreement (JPA) komplementiert werden muss;
   2. *Fordert* alle Mitgliedsstaaten *auf,* Einmischungen von außen, die darauf gerichtet sind, Konflikte und Instabilität zu schüren, zu unterlassen und stattdessen die Anstrengungen zugunsten eines dauerhaften Friedens zu unterstützen;
4. *Beschließt,* mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.